

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 25
34. Jahrgang
vom 20.08.2020

Inhaltsangabe

58/20 Satzung des Frauenbeirates der Stadt Erfstadt

- 105 -

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter www.erfstadt.de abonniert werden.

59/20 Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung mit einem Leitungsdurchmesser von DN 400 der Open Grid Europe GmbH (EUSAL) vom Einbindepunkt an der Erdgastransportleitung Stolberg – Porz, Leitung Nr. 79 (Stadt Erfstadt) bis zum Einbindepunkt an der Erdgastransportleitung Bonn – Euskirchen, Leitungnr. 3/23/9 und 3/23/409 (Stadt Euskirchen), einschließlich der Errichtung und des Betriebs der GDRM-Anlage sowie der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter und der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 61 -

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 58/20

Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Erftstadt vom 20. 08. 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Präambel

„Zukunft gleichberechtigt gestalten“ ist der Leitsatz und das Ziel des Frauenbeirats der Stadt Erftstadt.

Seit über 100 Jahren kämpfen Frauen um ihre Gleichstellung. Obwohl die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz als Grundrecht garantiert wird, ist sie in wesentlichen Lebensbereichen noch nicht erreicht.

Im Bewusstsein dieses Vollzugsdefizits ist ein nur aus Frauen bestehender Beirat notwendig.

§ 1 Aufgaben / Ziele

- (1) Der Frauenbeirat wirkt auf lokaler Ebene gezielt auf die Realisierung der Gleichstellung von Frauen und Männern hin und unterstützt Frauen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.
- (2) In diesem Rahmen berät er den Rat und seine Ausschüsse und gibt Anregungen und Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten und frauenspezifischen Themen ab.
- (3) Um die politische Partizipation von Frauen zu verbessern, ermutigt der Beirat Frauen, sich um politische Mandate zu bewerben
- (4) Er treibt die berufliche Förderung und den Aufstieg von Frauen in der Stadt Erftstadt bei gleicher Qualifikation weiter voran.
Er macht sich für den Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt stark und unterstützt Frauen, die abhängig beschäftigt, selbstständig oder unternehmerisch tätig sind oder sein wollen.

- (5) Er dringt auf die Verbesserung und Umsetzung weiterer Instrumente der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege in allen relevanten Bereichen.
- (6) Er thematisiert Gewalt gegen Frauen als gesamtgesellschaftliches Problem, für das im Rechtsstaat kein Platz ist, und unterstützt Einrichtungen und Initiativen, die sich für betroffene Frauen einsetzen.
- (7) Der Frauenbeirat befördert und begleitet die Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene, welche die Stadt Erfstadt am 02.10.2009 unterschrieben hat.
- (8) Der Frauenbeirat führt frauenpolitische Veranstaltungen durch, kommuniziert und kooperiert mit relevanten Gruppierungen und Vereinen und stellt seine Tätigkeit im Rahmen eigener Öffentlichkeitsarbeit in den Medien dar.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Frauenbeirat besteht aus vom Rat der Stadt Erfstadt gewählten stimmberechtigten Frauen und deren Vertreterinnen.
- (2) Er setzt sich zusammen aus
 - je einer Stadtverordneten oder sachkundigen Bürgerin der im Rat vertretenen Fraktionen, und
 - elf Frauen von in Erfstadt aktiven Frauengruppen/Organisationen, die an gleichstellungsrelevanten Themen kontinuierlich mitarbeiten wollen.
 Sollte der Frauenbeirat eine Erhöhung dieser Anzahl für sinnvoll erachten, gibt er im Rahmen einer dann erforderlichen Satzungsänderung eine Empfehlung an den Rat. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Erfstadt. Wiederwahlen sind möglich.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Erfstadt gehört dem Frauenbeirat als beratendes Mitglied an. Haben Rat oder seine Ausschüsse frauenrelevante Themen zum Gegenstand, informiert sie den Beirat im Rahmen ihrer Aufgaben, sodass dieser initiativ werden kann.
- (4) Im Übrigen kann der Frauenbeirat mit Stimmenmehrheit ständige oder zeitweilige Gastmitglieder zulassen; letztere z.B. dann, wenn sie projektbezogen an einem bestimmten Thema mitarbeiten wollen. Gäste haben keinen Mitgliedsstatus; sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.
- (5) Der Frauenbeirat kann außerdem jederzeit Fachleute zu einzelnen Sitzungen oder Projekten hinzuziehen.
- (6) Gewählte Mitglieder können auf Vorschlag des Frauenbeirats oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe von der/den Vorsitzenden von Sitzungen ausgeschlossen

werden; es gilt § 15 der Geschäftsordnung des Rates in entsprechender Anwendung. Sie können auf eigenen Wunsch, auf Vorschlag des Frauenbeirats oder bei schwerwiegenden Gründen vom Rat abberufen werden. Der Gaststatus kann auf eigenen Wunsch oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch den Frauenbeirat wieder aufgehoben werden.

- (7) Scheidet ein stimmberechtigtes oder ein stellvertretendes Mitglied aus, so wählt der Rat aufgrund eines Vorschlages derjenigen Organisation, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin.
- (8) Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des Frauenbeirats ist ehrenamtlich. Hinsichtlich der Entschädigung gilt § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt entsprechend.

§ 3

Vorsitz / Geschäftsordnung

- (1) Der Frauenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder zwei Frauen als Doppelspitze.
Die Vorsitzende(n) und die Stellvertreterin(nen) sollen Vertreterinnen der in Erfstadt aktiven Frauengruppen/Organisationen sein.
Gewählt ist/sind die vorgeschlagene(n) Person(en), die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat/haben. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Kandidatinnen, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer hier die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Vorsitzende(n) vertritt/vertreten den Beirat nach innen und außen, insbesondere aber gegenüber dem Rat und der Verwaltung.
- (3) Der Frauenbeirat kann die Vorsitzende(n) und deren Stellvertreterin(nen) abberufen.
§ 66 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.
- (4) Der Frauenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Sitzungen

- (1) Die Vorsitzende(n), im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin(nen), beruft/berufen die Sitzungen des Beirates ein, setzt/setzen die Tagesordnung fest und leitet/leiten die Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen des Frauenbeirats finden mindestens viermal im Jahr statt.
- (3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und eventuellen Anlagen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 13 Kalendertage liegen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden.

- (4) Die Sitzungen des Frauenbeirats sind öffentlich; für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechend.
- (5) Der Frauenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 49 GO NRW entsprechend.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Übrigen gilt § 50 GO NRW entsprechend.
- (7) Über die Sitzungen des Frauenbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/einer der beiden Vorsitzenden, einem hierfür bestimmten weiteren Mitglied und der Schriftführerin unterzeichnet wird.
- (8) Für den Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erftstadt entsprechend, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit der oder den beiden Vorsitzenden.

§ 6 Entsendung von sachkundigen Einwohnerinnen aus dem Frauenbeirat in die Ausschüsse des Rates

- (1) Der Frauenbeirat hat die Möglichkeit, aus seiner Mitte sachkundige Einwohnerinnen in folgende Ausschüsse zu entsenden:
 - Öffentliche Ordnung und Verkehr,
 - Sport,
 - Schule,
 - Kultur und Partnerschaften,
 - Soziales,
 - Immobilienwirtschaft,
 - Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung,
 - Straßen,
 - Stadtwerke.
- (2) Sie werden vom Rat in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt (§ 58 Abs. 4 GO NRW).
- (3) Die Entschädigung richtet sich nach §§ 33/45 GO NRW in analoger Anwendung.

§ 7 Jährlicher Sachkostenzuschuss

Der Frauenbeirat erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 1.000,00 Euro.

§ 8 Schlussbestimmungen


- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Erftstadt tritt mit der Veröffentlichung der Neufassung vom 17.06.2014
- (3) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Frauenbeirat zu hören.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 20. 08. 2020


(Erner)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 59/20

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung mit einem Leitungsdurchmesser von DN 400 der Open Grid Europe GmbH (EUSAL) vom Einbindepunkt an der Erdgastransportleitung Stolberg – Porz, Leitung Nr. 79 (Stadt Erftstadt) bis zum Einbindepunkt an der Erdgastransportleitung Bonn - Euskirchen, Leitungsnr. 3/23/9 und 3/23/409, (Stadt Euskirchen), einschließlich der Errichtung und des Betriebs der GDRM-Anlage sowie der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter und der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Beschluss vom 13.08.2020, Aktenzeichen 25.3.4.-4/19., den Plan für das o.a. Vorhaben festgestellt.

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung, einer Gas-Druckregel- und Messanlage und zugehöriger technischer Anlagen. Vom Bauvorhaben sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Lechenich und Friesheim der Stadt Erftstadt,
- Vernich und Lommersum, der Gemeinde Weilerswist sowie
- Großbüllesheim, Kleinbüllesheim, Dom-Esch, Weidesheim und Kuchenheim der Stadt Euskirchen

betroffen.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – Plan-SiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den planfestgestellten Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung und seine planfestgestellten Planunterlagen werden in digitaler Form vom **27.08.2020 bis einschließlich 09.09.2020**

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (Link: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Mit der o.a. Internetadresse wird die Seite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Energieleitungen enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen ist der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden.

Gem. § 27 a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der zu veröffentlichende Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de/>) eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Erftstadt eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss mit seinen planfestgestellten Planunterlagen in Papierform im Zeitraum vom **27.08.2020 bis einschließlich 09.09.2020**.

Aufgrund der Corona Krise kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter erfolgen.

Ansprechpartner ist Herr Kühnborn (Tel.409532) oder per Email: Umwelt@Erftstadt.de.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

www.download-erftstadt.de/amtsblaetter/amtsblaetter-2020

veröffentlicht.

Maßgeblich ist der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bezirksregierung Köln
Köln, den 13.08.2020

Im Auftrag
gez. Forschbach

Erfstadt, den 20. 08. 2020



(Erner)
Bürgermeister